

Leiter deutscher Verwaltungen und Organisationen, die Land oder Vieh haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für nicht fristgemäße oder unrichtige Angaben über ihre Wirtschaften gemäß Kriegsgesetzen zur Verantwortung gezogen werden.

Bekanntgegeben am 16. Mai 1946

Abgabe von Deklarationen über Vermögen, Rechte und Interessen, die sich in Deutschland befinden und die ganz oder anteilig ausländischen Staatsangehörigen eigen sind

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, gemäß welchem alle deutschen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, Deklarationen von deutscher Habe aller Art, die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet und ausländischen Untertanen gehört oder an der diese beteiligt sind, abzugeben.

Gemäß dem Befehl sind Deklarationen auch in dem Falle abzugeben, wenn das betreffende Gut nach dem 1. September 1939 enteignet wurde oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der deutschen Behörden von den gesetzlichen Besitzern auf dritte Personen übergegangen ist.

Alle Untertanen ausländischer Staaten, die zur Zeit auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wohnen und denen direktes oder indirektes Recht auf Eigentum aller Art ganz oder teilweise zusteht oder zustand, welches sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet, haben ebenfalls entsprechende Deklarationen einzureichen.

Der Befehl verpflichtet alle deutschen natürlichen und juristischen Personen, die Kenntnis von dem Vorhandensein oben bezeichneten Vermögens, welches sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet und direkt oder indirekt, ganz oder anteilig Angehörigen fremder Staaten gehört, Anzeige zu machen.

Der Deklaration unterliegen:

1. bewegliche und unbewegliche Habe, deren ganze oder geteilte Eigentumsrechte fremden Staatsangehörigen zustehen;
2. Teilhaberschaft ausländischer Staatsangehöriger an verschiedenen deutschen Unternehmen, Firmen, Instituten und Organisationen;
3. Wertpapiere (Aktien, Anteile, Obligationen, Schecks, Überweisungen auf Banken, Wechsel, Patente, Versicherungspolice von deutschen und anderen Gesellschaften) und andere ähnliche Titel, deren Besitz ganz oder teilweise ausländischen Staatsangehörigen eigen ist;
4. Einlagen zugunsten ausländischer Staatsangehöriger in deutschen Banken oder anderen Kreditanstalten;
5. verschiedene Forderungen von ausländischen Staatsangehörigen an deutsche natürliche und juristische Personen.